

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gegen Empfangsbekanntnis
P.U.S. Produktions- und Umweltservice
GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Industrie- und Gewerbegebiet Str. A Nr. 8
02991 Lauta

**LANDRATSAMT BAUTZEN
UMWELTAMT**

Bearbeiterin: Manuela Both
Dienstort: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-67111
Fax: 03591 5250-67111
E-Mail: Manuela.Both@lra-
bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Lau-
PUS/Trock5/02
Datum: 06.05.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG*)

Antrag der P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH vom 22.01.2019 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde folgenden

Bescheid:

1. Der P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH mit Sitz in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet Str. A Nr. 8 wird auf Antrag vom 22.01.2019 nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 8.10.2.1 in Verbindung mit Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) von nicht gefährlichen Abfällen (Eisenhydroxidschlämme) am Standort in 02991 Lauta, Gemarkung Lauta, Flur 5, Flurstück- Nr. 79, 59/43 und 59/127 erteilt.

Die Genehmigung schließt sämtliche in den Antragsunterlagen ausgewiesenen notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ein und umfasst insbesondere:

- die flächenmäßige Erweiterung des Freilagers (örtliche Lage: Flurstück-Nr. 59/43) um 1.665 m² auf 4.200 m²

* Abkürzungen der verwendeten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften (siehe Anlage 3 zu diesem Bescheid)



- die Erhöhung der maximalen Lagerkapazität des Freilagers um 6.700 Tonnen auf 10.700 Tonnen,
- die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an Inputstoffen auf 14.400 Tonnen.

2. Der Bewertung des Antrages liegen folgende, fortlaufend nummerierte und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehene Antragsunterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 22.01.2019 einschließlich Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis von Seite 1 bis Seite 23 und
- Ergänzungen der Antragsunterlagen, nachgereicht mit Schreiben vom 15.04.2019.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG ergeht unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

3.1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1.1 Die geänderte Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist, sofern in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der unter Ziffer 2 dieses Bescheides genannten Unterlagen und nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

3.1.2 Der vorgesehene Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist der Genehmigungsbehörde und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz in 09105 Chemnitz mindestens vierzehn Tage vor dem Datum der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

3.1.3 Ein Wechsel des Betreibers der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat vor dem Termin des beabsichtigten Wechsels schriftlich anzuzeigen.

3.1.4 Ein Wechsel der Person, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52 b Absatz 1 BImSchG wahrnimmt, ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe von Name und Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.

3.2. Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.2.1 Die maximale Gesamtlagerkapazität der zur Anlage zur physikalischen Behandlung von Eisenhydroxidschlammern zugehörigen Lager wird auf 14.400 Tonnen Inputstoffe begrenzt, wobei die maximale Lagerkapazität des Inputstoffes R 1/1 (Abfall mit AS 19 09 02) eine Lagerkapazität von 2.500 Tonnen nicht überschreiten darf.



3.2.2 Die maximale Lagerkapazität des Freilagers wird auf 10.700 Tonnen Inputstoffe begrenzt.

3.3 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der für das Objekt vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren, dem tatsächlichen Bautenstand und den Betriebsbedingungen anzupassen und entsprechend festgelegtem Verteiler der örtlich zuständigen Feuerwehr und weiteren Institutionen zu übergeben.

4. Kostenlastentscheidung:

Die Kosten für diesen Bescheid hat die P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH als Antragstellerin zu tragen.

5. Gebühren- und Auslagenentscheidung:

Es wird eine Gebühr in Höhe von _____ EUR festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe

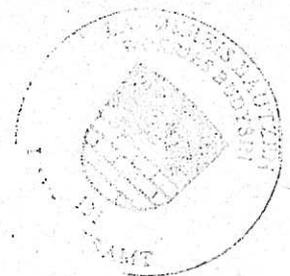
I.

Die P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH (P.U.S. GmbH) betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet, Str. A Nr. 8 eine Anlage zur physikalischen-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag einschließlich der dazugehörigen Lager.

Die Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) besteht aus vier Trocknungslinien. Als Inputstoffe kommen Eisenhydroxidschlämme, die in Prozessen der Trinkwasser- und Oberflächenwasseraufbereitung als nicht gefährlicher Abfall anfallen sowie Eisenhydroxidschlämme, die aus der Grubenwasseraufbereitung stammen (bergbauliches Nebenprodukt) zum Einsatz.

Die Eisenhydroxidschlämme werden in den Lagerbereichen Halle 4/1, Halle 7, Halle 8 und Freilager vorgehalten. Die Lagerbereiche verfügen gegenwärtig über folgende maximale Lagerkapazitäten:

Halle 4/1: 300,00 Tonnen,
Halle 7: 1.600,00 Tonnen,
Halle 8: 1.800,00 Tonnen,
Freilager: 4.000,00 Tonnen.



Mit der beantragten flächenmäßigen Erweiterung des Freilagers ist eine Erhöhung der maximalen Lagerkapazität des Freilagers um 6.700 Tonnen Inputstoffe vorgesehen. Die Gesamtlagerkapazität an Inputstoffen erhöht sich damit von derzeit 7.700 Tonnen auf 14.400 Tonnen.

Eine Erhöhung der Durchsatzkapazität des Freilagers ist nicht beantragt.

Die Betriebszeiten bleiben ebenfalls unverändert.

Die Anlieferungen der Inputstoffe zur Freilagerfläche sowie der innerbetriebliche Transport der auf der Freilagerfläche befindlichen Inputstoffe zur Halle 8 erfolgen weiterhin nur in der Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:Uhr).

Das auf den Erweiterungsflächen des Freilagers anfallende Niederschlagwasser soll der vorhandenen Versickerungsanlage (Versickerungsbecken) zugeführt werden.

Mit Unterlagen vom 22.01.2019 reichte die P.U.S. GmbH den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) von nicht gefährlichen Abfällen (Eisenhydroxidschlämme) ein.

Als Posteingang der Antragsunterlagen im Landratsamt Bautzen wurde der 22.01.2019 registriert.

Für die Versickerung des auf den Erweiterungsflächen zusätzlich anfallenden Niederschlagwassers wurde die Aktualisierung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.07.2017 (Reg. Nr. E 17/303) bei der unteren Wasserbehörde beantragt.

II.

Das Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde ist für den Erlass dieses Bescheids nach § 2 Absatz 1 AGLmSchG in Verbindung mit der SächsImSchZuVO zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 VwVfG.

Die bestehende Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag ist der Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Nebeneinrichtung zur Trocknungsanlage sind das Lager für Eisenhydroxidschlämme aus der Trinkwasser- und Oberflächenwasseraufbereitung (Abfall mit dem AS 19 09 02), das eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen darstellt und unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzuordnen ist, und das als Inputlager für Eisenhydroxidschlämme aus der Grubenwasseraufbereitung (bergbauliches Nebenprodukt) genutzte „Freilager“.



UVPG

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag sind nicht in Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" des UVPG aufgeführt. Nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG unterfällt die bestehende Trocknungsanlage der P.U.S. GmbH damit nicht dem Anwendungsbereich des UVPG.

Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie)

Die Tätigkeit der physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist nicht in der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) aufgeführt.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einstufung von Anlagen nach Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlage nach der IE-Richtlinie (IED-Anlage) jedoch nicht auf in Anhang 1 der IE-Richtlinie festgelegte Tätigkeiten abgestellt, sondern in § 3 Absatz 8 BImSchG eine eigene Zuordnung vorgenommen. Aus § 3 Absatz 8 BImSchG folgt, dass IED-Anlagen solche Anlagen sind, die nach § 4 Absatz 1 Satz 4 BImSchG in der 4. BImSchV entsprechend gekennzeichnet sind. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der IE-Richtlinie, sofern für diese in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine Kennzeichnung mit dem Buchstaben „E“ vorgenommen wurde.

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr sind in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet; die Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme der P.U.S. GmbH stellt insofern eine Anlage im Sinne von Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der IE-Richtlinie dar.

Verfahrensablauf

Anlagen der Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte c des Anhangs 1 (Verfahrensart) mit einem „G“ gekennzeichnet. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren für derartig gekennzeichnete Anlagen nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die P.U.S. GmbH hat jedoch zeitgleich mit Ihrem Antrag vom 22.01.2019 nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen abzusehen.

Nach § 16 Absatz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren verzichten, wenn die Antragstellerin das beantragt und die an sich auszulegenden Unterlagen erkennen lassen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu erwarten sind.



Dem Antrag der P.U.S. GmbH konnte entsprochen werden, da die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren vorlagen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

- Die beantragten Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die bauliche Erweiterung des bereits vorhandenen Freilagers und die damit verbundene Erhöhung der maximalen Lagerkapazität des Freilagers.

Mit der baulichen Erweiterung des Freilagers und der Erhöhung der Lagerkapazität sind gemäß Antragsunterlagen keine Veränderungen des Betriebsregimes der Trocknungsanlage oder der Freilagerfläche verbunden.

Erhebliche Auswirkungen durch Luftschadstoffemissionen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sowie eine Erhöhung der Geräuschimmissionsbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage sind damit nicht zu erwarten.

- Die beantragte Anlagenänderung ist abfallrechtlich und hinsichtlich des Umgangs mit Wasser gefährdenden Stoffen nicht relevant.
- Im Zusammenhang mit der flächenmäßigen Erweiterung des Freilagers und der damit verbundenen Erhöhung der Lagerkapazität sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu besorgen; die beantragte Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) für Eisenhydroxidschlämme fällt somit nicht unter den Begriff der wesentlichen Änderung im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 der IE-Richtlinie.

Durch den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung war vorliegend ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen. Demzufolge konnte zwar eine öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 7 BImSchG entfallen; nach § 10 Absatz 8 a BImSchG ist jedoch der Genehmigungsbescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 10 Absatz 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie (IED-Anlage) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder frei gesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Im Genehmigungsverfahren war daher zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Anlageneignung die Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung in Form des Ausgangszustandsberichts besteht.



In der Trocknungsanlage der P.U.S. GmbH werden keine gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) gehandhabt. Die in der Anlage zum Einsatz kommenden Eisenhydroxidschlämme aus der Trinkwasser- und Oberflächenwasseraufbereitung sind als nicht gefährliche Abfälle dem Abfallschlüssel 19 09 02 zuzuordnen. Stofflich weisen sie die gleichen Eigenschaften wie die außerdem eingesetzten Eisenhydroxidschlämme aus der Grubenwasseraufbereitung auf, die abfallrechtlich als bergbauliches Nebenprodukt einzustufen sind. Die Eisenhydroxidschlämme enthalten keine organischen Verunreinigungen. Aus der Wärmerückgewinnung anfallendes Kondensat stellt ebenfalls keinen relevanten gefährlichen Stoff dar; es genügt den Anforderungen, die an eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser zu stellen sind.

Abfall im Sinne der RL 2006/12/EG (Richtlinie über Abfälle) gilt nach Artikel 1 Absatz 3 der CLP-Verordnung nicht als Stoff, noch als Gemisch oder Erzeugnis im Sinne von Artikel 2 der CLP-Verordnung. Damit ist Abfall auch kein gefährlicher Stoff im Sinne von § 3 Absatz 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 a BImSchG, hier die Erstellung und Vorlage eines AZB mit den Antragsunterlagen aus.

Andere beim Betrieb der Anlage zum Einsatz kommende Stoffe, hier Hilfsstoffe wie Getriebeöle, Hydrauliköl sind zwar wassergefährdend, haben jedoch auf Grund der Unterschreitung der WGK bezogenen Mengenschwelle keine Relevanz in Bezug auf die Erstellung eines AZB (§ 3 Absatz 10 BImSchG). Im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde wurde daher auf die Vorlage eines AZB verzichtet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich vom Vorhaben berührt wird, beteiligt. Folgende Behörden wurden mit Schriftsatz vom 29.01.2019 nach § 10 Absatz 5 BImSchG zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz,
- Stadt Lauta,
- Landratsamt Bautzen
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt durch Angaben/Unterlagen zum Arbeitsschutz, zu Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft und Maßnahmen der Betriebseinstellung, die mit Schriftsatz vom 15.04.2019 übergeben wurden, ergänzt.

Die im Ergebnis der Antragsprüfung von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidungsfindung der Genehmigungsbehörde berücksichtigt. Zur Sicherstellung von Genehmigungsvoraussetzungen vorgeschlagene Inhalts- und Nebenbestimmungen fanden, soweit zutreffend, im vorliegenden Bescheid ihren Niederschlag.



Eine Koordinierung von selbständigen Zulassungsverfahren, hier des Verfahrens zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Bautzen (Reg. Nr. E 17/303) vom 19.07.2017 zur Versickerung des auf den Erweiterungsflächen des Freilagers zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 10 Absatz 5 Absatz 2 BImSchG war vorliegend erforderlich. Mit Schriftsatz der unteren Wasserbehörde vom 03.05.2019 wurde bestätigt, dass die Erlaubnisfähigkeit der beantragten Versickerung gegeben ist und die Erteilung der Zulassung in Aussicht gestellt.

Zu Ziffer 1 dieses Bescheides

Rechtsgrundlage für den Betrieb der Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) für Eisenhydroxidschlämme bilden folgende Entscheidungen des Landratsamtes Bautzen:

- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Bautzen nach § 4 BImSchG vom 08.09.2006 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock2/01),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 04.07.2007 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS-Trock2/06),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 30.09.2009 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock2/09),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 03.05.2010 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock2/13),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 22.02.2012 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock2/17),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 14.11.2014 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock3/04)
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 18.12.2017 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock4/02).

Nach § 16 Absatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können. Einer Genehmigung bedarf es immer, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs der 4. BImSchV erreicht.

Durch die von der P.U.S. GmbH geplante Änderung wird die für die bestehende Trocknungsanlage gegenwärtig genehmigte Gesamtlagerkapazität an Inputstoffen von 7.700 Tonnen um 6.700 Tonnen auf 14.400 Tonnen erhöht. Das entspricht einer Kapazitätssteigerung um 87%.

Die beantragte Änderung der bestehenden Trocknungsanlage bedarf daher einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.



Stand der Technik – Beste verfügbare Technik (BVT)

Bei der Trocknung von Eisenhydroxidschlämmen handelt es sich um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der IE-Richtlinie, die im Anhang I der Richtlinie unter Nr. 5.3 a) ii "Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 50 Tonnen pro Tag durch physikalisch-chemische Behandlung" aufgeführt ist. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung von Emissionsbegrenzungen die Dokumente, die auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der IE-Richtlinie für bestimmte Tätigkeiten erstellt werden (BVT-Merkblätter) bzw. die Zusammenfassung von Teilen eines BVT-Merkblattes (BVT-Schlussfolgerungen) zu beachten.

Die chemisch-physikalische Behandlung als Abfallbehandlungsverfahren ist in der vom Umweltbundesamt herausgegebenen Zusammenfassung zum „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (BVT-Merkblatt) vom August 2006 aufgeführt. Dieses BVT-Merkblatt entspricht jedoch nicht den Anforderungen aus § 3 Absatz 6 a BImSchG. Es wurden bisher auch keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht oder Vollzugsempfehlungen des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI-Ausschuss) erlassen. Damit wird der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG von der derzeit geltenden TA Luft 2002 abgebildet.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung stellt wie die Genehmigung nach § 4 BImSchG eine gebundene Entscheidung dar. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG vorliegen, d.h. wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen oder bei Erfüllung der unter Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 des vorliegenden Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt sind.

1. Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG) und durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG)
 - Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben. Die beabsichtigte Änderung hat keinen Einfluss auf die Emissionen an Luftschadstoffen. Vorsorgeanforderungen nach Nr. 5.2.3 der TA Luft waren nicht festzulegen, da die Inputstoffe auf Grund ihres Feuchtegehaltes nur im Ausnahmefall zu staubförmigen Emissionen führen können.



- Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche ist gegeben. Eine Freisetzung von geruchintensiven Stoffen bei der Anlieferung, dem Umschlag, der Lagerung oder dem innerbetrieblichen Transport der Inputstoffe ist nicht oder nur in äußerst geringem Maße zu erwarten.
- Die Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geräusche ist gegeben. Die während der Errichtungsphase durch den Betrieb der Baumaschinen emittierten Geräusche sind zeitlich begrenzt. Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist keine Erhöhung der Geräuschimmissionsbelastung im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte (Wohnhäuser in der F.-Engelsstraße in 02991 Lauta) zu erwarten, da eine Erhöhung der Durchsatzkapazität des Freilagers nicht beantragt wurde und die Anlieferung zum Freilager sowie der Transport der Inputstoffe vom Freilager zur Halle 8 weiterhin auf die Tagzeit beschränkt sind.
- Der Schutz vor sonstigen Gefahren ist ebenfalls gegeben.

Die diesbezügliche Schutzpflicht ist durch die im vorliegenden Bescheid unter Ziffer 3.3 festgesetzte Inhalts- und Nebenbestimmung zum Brandschutz sichergestellt.

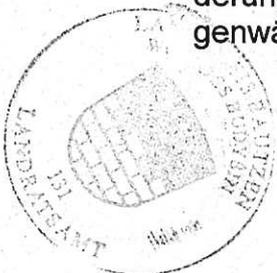
Andere physikalische Umweltfaktoren, wie Erschütterungen, Lichtimmissionen, elektromagnetische Felder besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

2. Nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die beantragte Änderung hat keine abfallrechtliche Relevanz.

3. Nach § 5 Absatz 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ebenso sind vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten.

Die gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegebene Erklärung der P.U.S. GmbH, dass bei Betriebseinstellung notwendigenfalls ein Rückbau der Freilagerfläche vorgenommen wird und die dort gelagerten Eisenhydroxidschlämme vorher verarbeitet/veräußert werden und somit die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes sichergestellt wird, entspricht den Anforderungen des § 5 Absatz 3 BImSchG. Weitergehende Forderungen waren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erheben.



Bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG soll dem Anlagenbetreiber zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Absatz 3 BImSchG (Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebes, insbesondere für den Fall einer Insolvenz vor der geplanten Betriebseinstellung) eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Bei einer Änderung der für die Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung heranzuziehenden Lagermengen der jeweils zum Einsatz kommenden Abfälle und/oder deren Entsorgungskosten ist die bestehende Sicherheitsleistung entsprechend anzupassen.

Vorliegend war keine Anpassung der Sicherheitsleistung zu fordern, da sich zwar die Lagermenge der Eisenhydroxidschlämme insgesamt erhöht, jedoch die Lagermenge der Eisenhydroxidschlämme mit Abfalleigenschaft (Abfall mit dem AS 19 09 02) auf 2.500 Tonnen beschränkt bleibt.

4. Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind nicht berührt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen und die Auswertung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Trocknungsanlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG):

1. In das immissionsschutzrechtliche Verfahren einbezogen ist die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Auf Grund der beantragten Anlagenänderung sind diesbezüglich keine Forderungen zu erheben.
2. Bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb sind die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet. Die Festlegung diesbezüglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen war nicht erforderlich.
3. Die beantragte Erweiterung des Freilagers umfasst eine Fläche von 1.665 m². Da 262 m² der Erweiterungsfläche die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze überschreiten, ist auf einem gleich großen Areal im Bereich der Böschung des Versickerungsteiches eine Bepflanzung als Kompensationsmaßnahme vorgesehen.
4. Nach § 29 Absatz 1 BauGB gelten für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten die Bestimmungen der §§ 30 bis 37 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben, unabhängig von den Vorschriften der SächsBO.

Somit waren diese Zulässigkeitskriterien auch in dem hier durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, Teilgebiet 2“ der Stadt Lauta, der durch öffentliche Bekanntmachung seit dem 26.06.2010 rechtskräftig ist. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen.



Nach § 30 Absatz 1 BauGB sind Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zulässig, wenn sie den Festsetzungen nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Der rechtswirksame Bebauungsplan weist für den Standort der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen das Plangebiet „GI(e) 6A“ aus, das hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als eingeschränktes Industriegebiet im Sinne von § 9 BauNVO festgesetzt wurde. Nach § 9 BauNVO dienen Industriegebiete vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, hierzu zählen auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Das Betreiben einer Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) von nicht gefährlichen Abfällen entspricht somit einer für Industriegebiete vorgesehenen Nutzung.

Die Stadt Lauta hat mit Schriftsatz vom 25.02.2019 bestätigt, dass das beantragte Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, Teilgebiet 2“ nicht widerspricht.

Die beantragte Änderung der Trocknungsanlage durch flächenmäßige und kapazitive Erweiterung des Freilagers ist somit bauplanungsrechtlich zulässig.

5. Nach § 1 Absatz 1 SächsBO gilt die Sächsische Bauordnung für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Nach § 59 Absatz 1 SächsBO bedürfen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 62 Absatz 1, 2 SächsBO ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn es im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Absatz 1 BauGB liegt; das Vorhaben den Festsetzungen dieses Planes nicht widerspricht und die Erschließung im Sinne des BauGB gesichert ist und die Standortgemeinde nicht fristgemäß erklärt, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BauGB beantragt.

Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, Teilgebiet 2“ nicht widerspricht, hat die untere Bauaufsichtsbehörde mit Schriftsatz vom 26.06.2018 die Vollständigkeit der Unterlagen zur Durchführung des Genehmigungsverfahren nach § 62 SächsBO bestätigt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass auch die Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG für das beantragte Vorhaben vorliegen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG war daher zu erteilen.

Zu Ziffer 2 dieses Bescheides

Die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist an den vorgelegten Antrag einschließlich Antragsergänzungen gebunden. Insoweit auf die geprüften Unterlagen im Genehmigungsbescheid vollinhaltlich Bezug genommen wird, werden sie zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen einer erneuten Bewertung.



Zu Ziffer 3 dieses Bescheides

Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen bildet § 12 Absatz 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung unter Bedingungen erteilen und mit Auflagen verbinden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids sind erforderlich und geeignet, die Nachbarschaft und Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen und ihrem Entstehen vorzubeugen. Ihre Realisierung ist weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, da es kein die P. U. S. GmbH weniger belastendes und ebenso wirksames Mittel gibt, um Genehmigungshindernisse auszuräumen und das mit der jeweiligen Inhalts- und Nebenbestimmung verbundene Ziel zu erreichen.

Einzelne Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dieses Bescheids werden wie folgt begründet:

1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zu Ziffer 3.1.2 dieses Bescheids

Die Forderung der Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme an die LDS, Arbeitsschutz ergibt sich aus §§ 21, 22 Absatz 1 ArbSchG. Danach ist es Aufgabe dieser Behörde, die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Gesetze zu überwachen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten. Die Anzeige ist ebenso zur Erfüllung der Aufsichtspflicht nach § 52 BImSchG und der Durchführung der erstmaligen Anlagenkontrolle zur Prüfung der antragsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebs der geänderten Anlage erforderlich.

Zu Ziffer 3.1.5 dieses Bescheids

Nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Der Landkreis Bautzen setzt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes üblicherweise eine Frist von zwei Jahren für die Errichtung oder Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Aus den Antragsunterlagen war nicht ersichtlich, dass objektive Gründe einer zügigen Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen.



2. Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zu Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.2 dieses Bescheids

Die Begrenzung der Lagerkapazitäten erfolgte antragsgemäß.

3. Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmung

Zu Ziffer 3.3 dieses Bescheids

Die Forderung ergibt sich aus DIN 14096, die BGR 133 sowie VdS 2000 und VdS 2199.

Zu Ziffer 4 dieses Bescheids (Kostenlastentscheidung)

Die Kostenlastentscheidung beruht auf §§ 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 1 SächsVwKG. Danach erheben die Behörden des Freistaates Sachsen Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen, d.h. für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vornehmen. Nach § 9 Absatz 1 SächsVwKG ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist (Verwaltungskostenschuldner). Die Verwaltungskostenpflicht für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen ergibt sich aus § 3 Absatz 1 SächsVwKG.

Die P.U.S. GmbH beehrte mit Antrag vom 22.01.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) von nicht gefährlichen Abfällen (Eisenhydroxidschlämme).

Zu Ziffer 5 dieses Bescheids (Gebühren- und Auslagenentscheidung)

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 2 Satz 1 SächsVwKG in Verbindung mit der laufenden Nummer 55, Tarifstelle 1.4 in Verbindung mit Tarifstelle 1.1.1 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ.

Nach laufender Nummer 55, Tarifstelle 1.4 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ ist bei Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG die Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung zu berechnen. Für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV, dass das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Für die Ermittlung der für die erteilte Genehmigung zu entrichtenden Gebühr kommt somit Tarifstelle 1.1 zur Anwendung. Auf Grund der von der P.U.S. GmbH im Antragsdokument, Formular 1.1, Blatt 4 für die Änderung angegebenen Errichtungskosten in Höhe von ... EUR folgt aus Tarifstelle 1.1.1, dass 1,5 Prozent der Errichtungskosten, mindestens ... EUR anzusetzen sind.



Die Gebühr nach laufender Nummer 55, Tarifstelle 1.4 beträgt für die vorliegende Genehmigung somit _____ EUR.

Auslagen werden nicht erhoben, da die Genehmigung sowie die dazugehörigen Anlagen mit Empfangsbekanntnis übergeben werden.

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostfestsetzung, d.h. einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheids fällig (§ 18 SächsVwKG). Sie sind gemäß Kostenberechnung (Anlage 4) spätestens bis zum angegebenen Zahltermin auf das Konto des Landratsamtes Bautzen bei der Kreissparkasse Bautzen unter Angabe der Aktenzeichen-Nr. _____ zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Seidler

Torsten Seidler
kommissarischer Amtsleiter

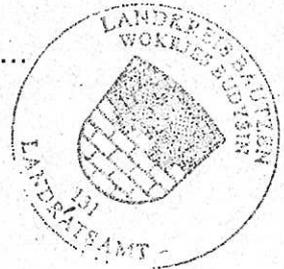
Anlagen

Anlage 1 - mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen

Anlage 2 - Hinweise

Anlage 3 - Verzeichnis der Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen ...

Anlage 4 - Kostenberechnung



Anlage 2

Hinweise:

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).
4. Vorgesehene Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Anlage sind, sofern eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Absatz 1 BImSchG).
5. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Für die Anzeige sind speziell dafür vorgesehene Formulare zu verwenden.
6. Für Genehmigungsanträge und Änderungsanzeigen sind in Sachsen die Formulare des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) verbindlich (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/7046.htm>).
7. Verstöße gegen die Bestimmungen der Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.



Anlage 3

Verzeichnis der Abkürzungen der verwendeten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. SächsKVZ	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298)
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
BGR 133	Berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
CLP-VO	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.12.2008 S. L353/1)
IED-RL	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EG L 334 vom 17.12.2010, S. 17)
RL über Abfälle	Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (AB. L. 159 vom 29.06.1996)



- SächsImSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831)
- SächsBO Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)
- SächsBRKG Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)
- SächsVwKG Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- VdS 2000 Technische Regel - Leitfaden für den Brandschutz im Betrieb
- VdS 2199 Technische Regel - Leitfaden für den Brandschutz im Lager

